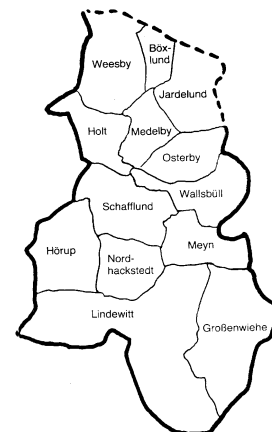


# Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 47

Schafflund, 22.12.2023

53. Jahrgang

### Satzungen:

- Seite 407 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Nordhackstedt über die Festsetzung der Hebesätze
- Seite 408 Haushaltssatzung der Gemeinde Nordhackstedt für das Haushaltsjahr 2024
- Seite 410 5. Nachtragssatzung der Gemeinde Holt über die Festsetzung der Hebesätze
- Seite 411 Haushaltssatzung der Gemeinde Holt für das Haushaltsjahr 2024
- Seite 413 Haushaltssatzung der Gemeinde Osterby für das Haushaltsjahr 2024

### Sitzungen:

- Seite 415 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby

### Bekanntmachungen:

- Seite 416 Bekanntmachung über die Gültigkeit der Gemeindewahlen vom 14. Mai 2023 in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schafflund
- Seite 417 Allgemeinverfügung  
Anordnung des Abbrennverbots für Feuerwehrkörper

### Hinweise:

- Seite 419 Nordsee Akademie  
Gemeindeseminar –Nach der Kommunalwahl – Rechte und Pflichten als Gemeindevertreter\*in-

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter [www.amt-schafflund.de](http://www.amt-schafflund.de).

**1. Nachtragssatzung  
der Gemeinde Nordhackstedt  
über die Festsetzung der Hebesätze**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 64 LVO vom 27.10.2023 (GVOBl. S. 514), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), sowie des § 16 des Gewerbesteuer-Gesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde-vertretung am 18.12.2023 folgende 1. Nachtragssatzung über die Festsetzung der Hebe-sätze für die Gemeinde Nordhackstedt erlassen:

**§ 1**

Die Hebesätze (Steuersätze) für die Realsteuern (Gemeindesteuern) werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) - unverändert	<b>150 v.H.</b>
für die Grundstücke (Grundsteuer B) -	<b>150 v.H.</b>
2. Gewerbesteuer -unverändert-	<b>380 v.H.</b>

**§ 2**

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Nordhackstedt, den 19.12.2023

(LS)

Anja Stoetzel  
(Bürgermeisterin)

---

## Haushaltssatzung der Gemeinde Nordhackstedt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2023 - ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ - folgende Haushaltsatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.618.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.550.100 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	68.700 EUR
von	
  
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	1.598.700 EUR
laufender Verwaltungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	1.490.600 EUR
laufender Verwaltungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	0 EUR
der Investitionstätigkeit und der Finanzie-	
rungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	277.600 EUR
der Investitionstätigkeit und der Finanzie-	
rungstätigkeit auf	

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen  
und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,53 Stellen.

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer  |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 150 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 150 % |
| 2. Gewerbesteuer  | 380 % |

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **1.000,00 EUR**.

Nordhackstedt, den 08.12.2023

LS

Gez. Anja Stoetzel  
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 08.12.2023

Amt Schafflund  
Im Auftrage  
gez. Mallasch

## **5. Nachtragssatzung der Gemeinde Holt über die Festsetzung der Hebesätze**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 04.12.2023 folgende 5. Nachtragssatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeinde Holt erlassen:

### **§ 1**

Die Hebesätze (Steuersätze) für die Realsteuern  
(Gemeindesteuern) werden wie folgt festgesetzt:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Grundsteuer   |                 |
| für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)<br>- unverändert | <b>280 v.H.</b> |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) - unverändert                                | <b>280 v.H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer   | <b>400 v.H.</b> |

### **§ 2**

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Holt, den 05.12.2023

(LS)

Christian Hansen  
(Bürgermeister)

### Haushaltssatzung der Gemeinde Holt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2023 - ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ - folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. im Ergebnisplan mit                      |             |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf          | 941.200 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf     | 901.700 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag     | 39.500 EUR  |
| von   |             |
| 2. im Finanzplan mit                        |             |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus     | 940.100 EUR |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf          |             |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus     | 875.700 EUR |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf          |             |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus     | 0 EUR       |
| der Investitionstätigkeit und der Finanzie- |             |
| rungstätigkeit auf                          |             |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus     | 136.500 EUR |
| der Investitionstätigkeit und der Finanzie- |             |
| rungstätigkeit auf                          |             |

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen              | 0 EUR      |
| und Investitionsförderungsmaßnahmen auf                        |            |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf       | 0 EUR      |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                      | 0 EUR      |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0 Stellen. |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer  |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 280 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 280 % |
| 2. Gewerbesteuer  | 400 % |

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 500,00 EUR.

Holt, den 05.12.2023

LS

gez. Christian Hansen  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 05.12.2023

Amt Schafflund  
Im Auftrag  
gez. Mallasch

### Haushaltssatzung der Gemeinde Osterby für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2023 - ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ - folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit                      |               |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf          | 1.004.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf     | 989.800 EUR   |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag     | 14.500 EUR    |
| von   |               |
| 2. im Finanzplan mit                        |               |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus     | 950.700 EUR   |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf          |               |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus     | 875.400 EUR   |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf          |               |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus     | 0 EUR         |
| der Investitionstätigkeit und der Finanzie- |               |
| rungstätigkeit auf                          |               |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus     | 387.500 EUR   |
| der Investitionstätigkeit und der Finanzie- |               |
| rungstätigkeit auf                          |               |

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen | 0 EUR        |
| und Investitionsförderungsmaßnahmen auf           |              |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächt-    | 0 EUR        |
| igungen auf                                       |              |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf         | 0 EUR        |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewie-    | 0,0 Stellen. |
| senen Stellen auf                                 |              |



### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer  |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 320 % |
| 2. Gewerbesteuer  | 380 % |

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 500,00 EUR.

Osterby, den 28.11.2023

LS

gez. Thomas Jessen  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 28.11.2023

Amt Schafflund  
Im Auftrag  
gez. Mallasch

**Sitzung der Gemeindevertretung**

**der Gemeinde Osterby**

**Zeitpunkt der Sitzung:**

**Donnerstag, den 28.12.2023, um 18:00 Uhr**

**Ort der Sitzung:**

**Feuerwehrhaus Osterby  
Hauptstr. 32, 24994 Osterby**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 27.11.2023
3. Ggfs. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 27.11.2023
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte des Bürgermeisters und der Delegierten
  - **Einwohnerfragestunde** -
8. Erneute Beratung und Beschlussfassung über die Kündigung des öffentlich – rechtlichen Vertrages über die Gründung des Zweckverbandes „Interkommunales Wohnbau- und Gewerbegebiet im Kirchspiel Medelby“
9. Verschiedenes

**Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich behandelt**

10. Grundstücksangelegenheiten

Osterby, den 19.12.2023

Gemeinde Osterby  
- Der Bürgermeister -  
gez. T. Jessen

Amt Schafflund  
Die Gemeindewahlleiterin

**Bekanntmachung  
über die Gültigkeit der Gemeindewahlen vom 14. Mai 2023  
in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schafflund**

Die Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schafflund haben nach Vorprüfung und auf Vorschlag des jeweiligen Wahlprüfungsausschusses die Gemeindewahl vom 14. Mai 2023 gem. § 39 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes i.V.m. § 66 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung durch Beschluss für gültig erklärt:

Böxlund	in der Sitzung am 27.07.2023
Großenwiehe	in der Sitzung am 09.11.2023
Hörup	in der Sitzung am 12.10.2023
Holt	in der Sitzung am 13.07.2023
Jardelund	in der Sitzung am 17.10.2023
Lindewitt	in der Sitzung am 14.09.2023
Medelby	in der Sitzung am 05.10.2023
Meyn	in der Sitzung am 26.09.2023
Nordhackstedt	in der Sitzung am 28.09.2023
Osterby	in der Sitzung am 27.11.2023
Schafflund	in der Sitzung am 12.09.2023
Wallsbüll	in der Sitzung am 12.09.2023
Weesby	in der Sitzung am 13.12.2023

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 70 Abs. 5 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung.

Schafflund, den 19.12.2023

Amt Schafflund  
Die Gemeindewahlleiterin

gez.

(Hensen)

Amt Schafflund  
Der Amtsvorsteher  
- Bau- und Serviceabteilung -

24980 Schafflund, 20.12.2023

### Allgemeinverfügung

#### **Anordnung des Abbrennverbots für Feuerwerkskörper**

Das Jahr 2023 neigt sich dem Ende zu. Für viele von uns ist es selbstverständlich, das alte Jahr mit einem kleinen Feuerwerk zu verabschieden und das neue Jahr zu begrüßen. Aber denken Sie dabei bitte an folgende Bestimmungen und allgemeine Regeln:

- In unmittelbarer Nähe von Kirchen und Altersheimen (auch Altenwohnanlagen) dürfen Feuerwerkskörper nicht abgebrannt werden.
- Zu brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen ist ein ausreichender Abstand (200 m) einzuhalten.
- Kinder und Jugendliche dürfen nicht mit Feuerwerkskörpern hantieren.
- Abfälle wirft man nicht einfach auf die Straße oder lässt sie dort liegen!

Obwohl dies jeder weiß, kommt es Jahr für Jahr wieder zu unnötigen Unfällen und Sachschäden, die einfach aus Nachlässigkeit entstehen können. Daher ist folgende Anordnung meinerseits notwendig:

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 13.07.1978 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 211) wird das

### **V e r b o t**

angeordnet,

**am 31. Dezember 2023 und am 01. Januar 2024**

in der Nähe von reetgedeckten Gebäuden pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2 (Kleinfeuerwerke, z. B. Raketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Knallkörper usw.) abzubrennen. Beim Abbrennen von Leitstab-Raketen ist ein **Abstand** von **200 m** und von anderen Kleinfeuerwerk-Gegenständen von **50 m** zu reetgedeckten Gebäuden einzuhalten.

**An den übrigen Tagen des Jahres besteht das Verbot bereits aufgrund des § 23 Abs.1 der 1. SprengV.**

Gemäß § 46 Ziffer 9 der 1. SprengV handelt ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs.1 Nr. 16 des Sprengstoffgesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Anordnung pyrotechnische Gegenstände abbrennt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Beherrigen Sie bitte die Schutzvorschriften. Sie dienen nicht dazu, uns den Spaß zu verderben, sondern uns vor den Gefahren, die von diesen Feuerwerkskörpern ausgehen, zu schützen. Die Feuerwehrleute, Ärzte, Krankenschwestern, Helfer im Rettungsdienst, Ihre Nachbarn und viele Tiere werden es Ihnen danken. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein gutes und gesundes neues Jahr 2024!

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I Seite 686) in der zurzeit geltenden Fassung ordne ich im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung an. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten, um die Menschen (Allgemeinheit) vor möglichen materiellen oder gesundheitlichen Schäden zu bewahren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form beim Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzulegen.

Ein Widerspruch in elektronischer Form ist nur zulässig

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz – SigG- vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876; dort insbesondere § 2 Nr. 3 SigG) in der jeweils gültigen Fassung an folgende E-Mail Adresse: [info@amt-schafflund.de](mailto:info@amt-schafflund.de),
- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666; dort insbesondere § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) in der jeweils gültigen Fassung an: [info@amt-schafflund.de-mail.de](mailto:info@amt-schafflund.de-mail.de).

Da der Sofortvollzug angeordnet wurde, hat ein eventl. eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches kann beim schleswig-holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

Schafflund, den 20.12.2023

Im Auftrag

  
(Petersen)



20 | 01 | 2024

## Tagungsfolge

Samstag, 20. Januar 2024

10.00 Uhr Tagungsbeginn

11.30 Uhr Kaffeepause

12.00 Uhr Fortsetzung des Seminars

13.30 Uhr Ende des Seminarvortrages und  
Gelegenheit zur weiteren Fragestellung

### Gemeindeseminar

Für kommunalpolitisch Engagierte und  
Verwaltungskräfte sowie Interessierte  
vor allem aus den Kreisen Nordfriesland  
und Schleswig-Flensburg

# Nach der Kommunalwahl - Rechte und Pflichten als Gemeindevertreter\*in



NORDSEE AKADEMIE

G E M E I N D E S E M I N A R

Ein Seminar für Gemeindevertreter\*innen aus Nordfriesland und Schleswig-Flensburg, das wesentliche Kenntnisse über Rechten & Pflichten vermittelt und einen ersten Überblick über den Ablauf einer kommunalen Sitzung sowie deren rechtliche Grundlagen gibt

### Die Teilnahmegebühren betragen:

Seminar: 25,00 €

Hierin eingeschlossen ist der während der Tagung gereichte Kaffee.

Hinweis: Bei diesem Seminar wird es keine Möglichkeit zum Mittagessen bei uns im Haus geben.

Die Gebühren sind bar oder per EC - Karte vor Ort zu entrichten.

Buchungen: [www.nordsee-akademie.de](http://www.nordsee-akademie.de)  
Nordsee Akademie, Flensburger Str. 18, 25917 Leck  
E-Mail: [info@nordsee-akademie.de](mailto:info@nordsee-akademie.de)  
Tel.: 04662-87050

**Referent: Joachim Rück**  
Ehem. leitender Verwaltungsbeamter des Amtes  
Landschaft Sylt